

EINBRUCHDIEBSTAHL - Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger jeweils ohne behördlichem Kennzeichen zum Vollwert in Gebäuden am Versicherungsort zum Verkehrswert - ED3031.19

1. Allgemein

1.1. Feststellung: Die Gruppe "Fahrzeuge aller Art und Anhänger jeweils ohne behördliches Kennzeichen" (z.B. PKW, Kombis, LKW, Anhänger, Arbeitsmaschinen, Bagger, Zugmaschinen, Tieflader) am Versicherungsort ist gemäß Art 1.2.1. der dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingung ED3022, der Betriebseinrichtung zugehörig und deren Versicherungswert in der Versicherungssumme für kaufm. techn. Betriebseinrichtung berücksichtigt.

1.2. Ist die Gruppe "Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger jeweils ohne behördlichem Kennzeichen zum Vollwert in Gebäuden am Versicherungsort zum Verkehrswert" auf der Police als eigene Position (Vollwert) angeführt, so erfolgt KEINE Berücksichtigung als Betriebseinrichtung gemäß Pkt. 1.1.

In diesem Fall besteht Versicherungsschutz sofern diese nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert sind:

- in Gebäuden am Versicherungsort
- in ruhendem Zustand
- gegen die Gefahren des Art. 1 AEB (Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl-Versicherung)
- bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme
- zum Verkehrswert (Art. 7 Pkt. 1.5. AEB).

2. Obliegenheiten

2.1. In Ergänzung zu Art. 5 Pkt. 1. AEB ist der Versicherungsnehmer zusätzlich verpflichtet, die Fahrzeugschlüssel in einem anderen, ebenfalls versperrten Raum oder versperrten Behältnis aufzubewahren. Sämtliche Bestimmungen des Art. 5 AEB bleiben unberührt aufrecht.

2.2. Zur Erlangung der Verkehrswertschädigung (das ist der Reparaturkostenersatz, höchstens jedoch der Verkaufswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles) ist im Schadenfall vor jeder Reparatur das Einverständnis des Versicherers einzuholen bzw. eine angeordnete Besichtigung des Schadens abzuwarten.